

Aktenzeichen:

2 U 221/21

17 O 1067/20 LG Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Global Standard gemeinnützige GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Rotebühlstraße
102, 70178 Stuttgart

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kurz, Pfitzer, Wolf & Partner**, Königstraße 40, 70173 Stuttgart

gegen

GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer,
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Dresden

Prozessbevollmächtigte:

wegen unlauterer Wettbewerb

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 2. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht und den Richter am Oberlandesgericht am 18.08.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2022 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 13.07.2021, Az. 17 O 1067/20, in Ziff. 2 bis 6 wie folgt abgeändert:
 - 1.1 Der Beklagten wird es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft höchstens zwei Jahre; Ordnungshaft zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten), verboten, im geschäftlichen Verkehr der Europäischen Union Textilien mit dem Zeichen „GOTS“ anzubieten/anbieten zu lassen und/oder zu bewerben/bewerben zu lassen, sowie zu behaupten/behaupten zu lassen, die von der Beklagten in Verkehr gebrachten Produkte seien von der Klägerin bzw. nach dem Global Organic Textile Standard (GOTS) zertifiziert, insbesondere wie geschehen durch Anlage KPW5.
 - 1.2 Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang die Beklagte die in Ziff. 1.1 bezeichnete Verletzungshandlung begangen hat, und zwar unter Angabe
 - der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der so beworbenen Waren, sowie der gewerblichen Abnehmer,
 - der Menge der ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren,
 - des Umfangs, der Dauer und der Art der getätigten Werbung,sowie über die hiermit erzielten Umsätze und Gewinne Rechnung zu legen in einer geordneten Zusammenstellung, jeweils systematisch aufgeschlüsselt nach Artikelnummer oder Artikelbezeichnung, Stückzahl, Einkaufspreis und Verkaufspreis und zugleich gegliedert jeweils nach Kalendervierteljahren, unter Vorlage der dazugehörigen Bestellungen, Rechnungen oder Lieferscheine.
 - 1.3 Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher der Klägerin aufgrund der Verletzungshandlung nach Ziff. 1.1 entstanden ist oder noch entsteht.

- 1.4 Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.515,11 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab dem 20.04.2020 zu zahlen.
 - 1.5 Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 2.139,41 nebst Zinsen ab 08.12.2020 zu zahlen.
 - 1.6 Die Widerklage wird abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 13.07.2021, Az. 17 O 1067/20, ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Streitwert des Berufungsverfahrens: 156.000,00 €

Streitwert des Verfahrens in erster Instanz: 186.000,00 €

Gründe:

I.

1.

Die Klägerin ist Inhaberin der u.a. für Textilstoffe eingetragenen Unionsgewährleistungsmarke „GOTS“ (Anlage KPW1). Die Marke dürfen nur zertifizierte Unternehmen nutzen, die dabei die Vorgaben der Klägerin in deren *Global Organic Textile Standard* (Anlage KPW2) einhalten müssen.

Die Beklagte verkauft im Wege des Versandhandels europaweit Stoffe als Meterware, die sie nach den Vorgaben ihrer Kunden zuschneidet. Sie verkauft auch an gewerbliche Abnehmer, ist aber kein B2B-Großhändler. Von der Klägerin zertifiziert ist die Beklagte nicht.

Am 25.02.2020 stellte die Klägerin fest, dass die Beklagte auf ihrer Webseite mit der Marke „GOTS“ warb, indem sie die Marke in der Artikelbezeichnung für Produkte verwendete („GOTS Bio-Baumwolljersey Small Drops“) und in der Beschreibung auf ein Zertifikat von GOTS hinwies

(Anlage KPW5). Mittlerweile ist unstreitig, dass die Stoffe, die Gegenstand der Abmahnung waren, Stoffe waren, die die Beklagte von dem bei der Klägerin zertifizierten Unternehmen Verhees Textiles bezogen hatte, und dass dieses Unternehmen aufgrund der Zertifizierung und unter Einhaltung der Vorgaben der Satzung der Klägerin die Stoffe zulässigerweise mit der Bezeichnung „GOTS“ an die Beklagte veräußert hatte.

Mit Schreiben vom 20.03.2020 mahnte die Klägerin die Beklagte ab (Anlage KPW9). Da die Beklagte die Abmahnung nicht akzeptierte, beantragte die Klägerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Diese wurde vom Landgericht Stuttgart durch Versäumnisurteil vom 14.04.202 erlassen (Az. 17 O 248/20). Auf den hiergegen eingelegten Einspruch hat das Landgericht mit Urteil vom 23.06.2020 das Versäumnisurteil aufrechterhalten.

Am 08.10.2020 übersandte die Klägerin der Beklagten ein Abschlusschreiben (Anlage KPW15). Die Beklagte lehnte die Abgabe einer Abschlusserklärung ab und forderte im Gegenzug die Klägerin zum Verzicht auf ihre Rechte aus der einstweiligen Verfügung auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass das Zuschneiden (bzw. Abschneiden) der Stoffe entsprechend der bestellten Menge durch die Beklagte eine Markenrechtsverletzung darstelle, weil der Zuschnitt nach ihren Regularien nur durch ein zertifiziertes Unternehmen erfolgen dürfe.

Die Klägerin beantragt mit Ziff. 1 ihres Klageantrags, es der Beklagten unter Androhung von Ordnungsmitteln zu verbieten,

- a. Im geschäftlichen Verkehr der Europäischen Union Textilien mit dem Zeichen „GOTS“ anzubieten/anbieten zu lassen und/oder zu bewerben/bewerben zu lassen, sowie zu behaupten/behaupten zu lassen, die von der Verfügungsbeklagten in Verkehr gebrachten Produkte seien von der Verfügungsklägerin bzw. nach dem Global Organic Textile Standard (GOTS) zertifiziert, insbesondere wie geschehen durch Anlage KPW5;
- b. Im Zusammenhang mit geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern mit dem Zeichen „GOTS“ als Zertifikat zu werben, ohne die Kriterien anzugeben, die ein so zertifiziertes Produkt erfüllen muss.

Ziff. 1.a. des Verbotsantrags stützt die Klägerin vorrangig auf ihr Markenrecht, Ziff. 1.b. auf wettbewerbsrechtliche Ansprüche.

Hinsichtlich Ziff. 1.a. ihres Antrags begehrt die Klägerin ferner Auskunft (Klagantrag Ziff. 2.) und die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten (Ziff. 3.). Außerdem verlangt die Klägerin mit ihren Klaganträgen Ziff. 4. und 5. die Erstattung ihrer Kosten für die Abmahnung und für die Aufforderung zur Abgabe einer Abschlusserklärung.

Die Beklagte beantragt widerklagend,

die vom Landgericht im vorangegangenen Verfahren der einstweiligen Verfügung am 14. April 2020 per Versäumnisurteil ergangene einstweilige Verfügung als von Anfang an unbegründet hilfsweise wegen geänderter Umstände aufzuheben und der Klägerin die Kosten des Verfügungsverfahrens und des Aufhebungsverfahrens aufzuerlegen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien in erster Instanz wird auf die Schriftsätze und auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Landgerichts Bezug genommen.

2.

Das Landgericht hat dem Klagantrag Ziff. 1.b. und anteilig dem Klagantrag Ziff. 5 auf Ersatz der Kosten für das Abschlusschreiben stattgegeben. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Auf die Widerklage hat es das Versäumnisurteil als von Anfang an unbegründet aufgehoben.

Zur Begründung der Klagabweisung hat das Landgericht im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Das Abschneiden von Stoffteilen von einem Stoffballen mit dem Ziel, dem Kunden eine bestimmte Stoffmenge zur Verfügung zu stellen, sei kein Zuschnitt im Sinne der Satzung der Klägerin, denn aus dem systematischen Zusammenhang der Satzung ergebe sich, dass damit ein aufwändigerer Bearbeitungsschritt mit dem Ziel, ein neues Produkt herzustellen, gemeint sei. Das Abschneiden des Stoffs, um ihn in handelsüblichen Mengen abzugeben, sei kein Wertschöpfungsschritt im Rahmen des Herstellungsprozesses, die Wertschöpfung ziehe die Klägerin aber selbst zur Definition des Herstellers heran. Zudem sei es bei Stoffen üblich, diese von einem Ballen in einer bestimmten Länge zu erwerben. Wegen dieser Marktüblichkeit sei auszuschließen, dass die Käufer die streitgegenständliche Marke auf die Beklagte selbst übertragen. Gewerbliche GOTS-zertifizierte Händler oder Hersteller, die bei der Beklagten bestellten, seien nicht schutzbedürftig, weil sie ausweislich der Bestimmungen der Satzung die Ware zwingend von einem zertifizierten Händler erwerben müssen, um die Ware als GOTS-zertifiziert weiterverkaufen zu dürfen.

Eine Zertifizierung der Beklagten als Händlerin sei ausweislich des Standards nicht erforderlich, weil sie als Einzelhändlerin die Ware ausschließlich an Verbraucher vertreibe.

Damit bestünden auch die entsprechenden Folgeansprüche auf Auskunft und Schadensersatz nicht.

Ein Anspruch auf teilweise Erstattung der Abmahnkosten bestehe nicht, weil die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens teilweise auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten anzurechnen seien und die Beklagte bereits im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens einen die berechtigten Abmahnkosten übersteigenden Betrag erstattet habe.

Aus den genannten Gründen sei auch die Widerklage begründet, soweit sie sich auf den Tenor zu Ziff. 1.a. beziehe.

3.

Die Klägerin verfolgt mit ihrer Berufung ihre erstinstanzlichen Anträge weiter, soweit diesen nicht stattgegeben wurde. Außerdem begehrt sie die Abweisung der Widerklage. Zur Begründung führt die Klägerin im Wesentlichen Folgendes aus:

Für den Markenschutz seien nicht nur der vom Landgericht als Satzung bezeichnete *Global Organic Textile Standard* (Anlage KPW2) maßgeblich, sondern auch die Markensatzung (Anlage KPW18 – in der Anlage selbst als KPW17 bezeichnet) und der *Lizenzierungs- und Labelling Leitfaden* (Anlage KPW3).

Da die Stoffballen nur an einer Stelle mit der Marke der Klägerin gekennzeichnet seien, seien die Stoffteile, die die Beklagte von dem Ballen abschneide, nicht mehr wie in den Kapiteln 4.1 und 4.2 des *Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens* vorgeschrieben mit der Marke der Klägerin gekennzeichnet und den erforderlichen Angaben versehen. Als Ware ohne Kennzeichnung handele es sich schon gar nicht mehr um GOTS-Ware.

Zwischen zu- und abschneiden bestehe kein Unterschied. Arbeitstechnisch sei es der gleiche Vorgang.

Das Argument zur Wertschöpfungskette gehe fehl. Ziel des Standards sei die Einhaltung ökologischer und sozialer Standards für alle Schritte bis zum Verbraucher. Deshalb seien Händler von der Zertifizierung nur ausgenommen, wenn sie die Waren unverändert weiterveräußern, also nicht umverpacken oder umetikettieren. Umverpacken und Umetikettieren seien keine Verände-

rungen des Produkts selbst. Das Zu- oder Abschneiden sei ein deutlich gravierender Vorgang im Sinne des Standards, der deshalb unter Herstellung falle. Im Übrigen vertreibe die Beklagte die Stoffe auch an gewerbliche Abnehmer, die daraus Produkte herstellen und weiterveräußern, so dass der Zuschnitt der Beklagten auch nach dem Maßstab des Landgerichts in der Wertschöpfungskette erfolge.

Es bestehe die Gefahr, dass gewerbliche Abnehmer fälschlicherweise von zertifizierter Ware ausgehen. Da Transaktionszertifikate mitunter erst nach der Bestellung angefordert würden, würden Abnehmer oftmals erst im Nachhinein erkennen, dass die Ware tatsächlich nicht zertifiziert sei. Auch Verbraucher würden getäuscht, denn der Verbraucher gehe nach dem Standard davon aus, dass die Beklagte die Anforderungen der Standards der Klägerin erfülle. Dies schließe die Einhaltung sozialer Kriterien bei der Beklagten ebenso mit ein wie die getrennte Lagerung (Ziff. 2.4.12 des *Global Organic Textile Standards*), die bei der Beklagten nach deren Einlassung in der mündlichen Verhandlung gar nicht möglich sei.

Es gehe nicht um die Frage, ob die Beklagte den Stoff überhaupt zuschneiden dürfe, sondern darum, ob sie dafür mit der Marke der Klägerin und mit der Einhaltung der Standards der Klägerin werben dürfe. Es komme daher nicht darauf an, ob es üblich sei, Stoffballen abzuschneiden. Üblich im Rahmen des Standards der Klägerin sei, dass Zuschnitte nur von zertifizierten Unternehmen erfolgen und die übrigen Bedingungen des Standards der Klägerin dabei eingehalten würden.

Nicht richtig sei, dass die Beklagte als Händlerin nicht zertifiziert sein müsse. Nach Ziff. 5 des *Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens* seien Händler nur dann von einer Zertifizierung befreit, wenn sie bestimmte Umsatzschwellen nicht überschreiten und die Waren nicht umverpacken oder umetikettieren. Hierzu habe die Beklagte nichts vorgetragen. Da die Beklagte die Waren aber zuschneide und an Kunden versende, müsse sie die Ware zwangsläufig umpacken, so dass die Ausnahme von der Zertifizierungspflicht nicht greife.

Selbst wenn die Beklagte nicht zertifiziert sein müsste, würde nach Ziff. 6d der Markensatzung jede Veränderung der Ware dazu führen, dass die Marke der Klägerin nicht mehr benutzt werden dürfe, und der Zuschnitt sei eine solche Veränderung. Außerdem müssten GOTS-Waren nach Ziff. 4.3 des *Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens* mit den Marken der Klägerin und den Angaben gemäß *Lizenzierungs- und Labelling Leitfaden* gekennzeichnet sein. Die von der Beklagten abgeschnittenen Stoffteile wiesen jedoch keine solche Kennzeichnung auf, da diese nur einmal am Stoffballen angebracht sei.

Grundsätzlich sei es Dritten nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) UMV verboten, ohne Zustimmung des Markeninhabers ein identisches Zeichen für identische Waren zu benutzen. Das Landgericht führe zwar aus, warum kein Verstoß gegen die Satzung der Klägerin vorliege, nicht jedoch, woraus sich die Berechtigung der Beklagten zur Nutzung der Marke ergeben soll. Art. 14 UMV scheidet aus, weil die Ware gerade nicht mehr den Anforderungen des Standards der Klägerin entspreche, so dass es sich nicht um eine Beschaffenheitsangabe handele. Da die Beklagte gegen den Standard der Klägerin verstoße, wäre zudem Art. 14 Abs. 2 UMV einschlägig. Und weil die von der Beklagten zugeschnittenen Stoffteile nicht mit der Marke gekennzeichnet seien, könne auch keine Erschöpfung eintreten.

Die Klägerin/Berufungsklägerin beantragt,

das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 13.07.2021 (Az. 17 O 1067/20) abzuändern, soweit die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben wurde, und wie folgt zu entscheiden:

1. Der Beklagten wird es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft höchstens 2 Jahre; Ordnungshaft zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten), verboten,
 - a. im geschäftlichen Verkehr der Europäischen Union Textilien mit dem Zeichen „GOTS“ anzubieten/anbieten zu lassen und/oder zu bewerben/bewerben zu lassen, sowie zu behaupten/behaupten zu lassen, die von der Beklagten in Verkehr gebrachten Produkte seien von der Klägerin bzw. nach dem Global Organic Textile Standard (GOTS) zertifiziert, insbesondere wie geschehen durch Anlage KPW5;
2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang die Beklagte die in Ziff. 1 a. bezeichnete Verletzungshandlung begangen hat, und zwar unter Angabe
 - der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der so beworbenen Waren, sowie der gewerblichen Abnehmer,
 - der Menge der ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren,

- des Umfanges, der Dauer und der Art der getätigten Werbung,
sowie über die hiermit erzielten Umsätze und Gewinne Rechnung zu legen in einer geordneten Zusammenstellung,
jeweils systematisch aufgeschlüsselt nach Artikelnummer oder Artikelbezeichnung, Stückzahl, Einkaufspreis und Verkaufspreis und zugleich gegliedert jeweils nach Kalendervierteljahren,
unter Vorlage der dazugehörigen Bestellungen, Rechnungen oder Lieferscheine.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen Schaden zu ersetzen, welcher der Klägerin aufgrund der Verletzungshandlung nach Ziff. 1 a. entstanden ist oder noch entsteht.
 4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.515,11 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab dem 20.04.2020 zu zahlen.
 5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 2.139,41 nebst Zinsen ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
 6. Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte/Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das landgerichtliche Urteil.

Sie sei nach dem Erschöpfungsgrundsatz aus Art. 15 Abs. 1 UMV i.V.m. Art. 83 Abs. 3 UMV berechtigt, die Marke der Klägerin in dem streitgegenständlichen Umfang zu benutzen. Berechtigte Gründe i.S.v. Art. 15 Abs. 2 UMV, die es rechtfertigen würden, dass sich die Klägerin dem weiteren Vertrieb der Waren widersetzt, lägen nicht vor. Das Abschneiden des Stoffes auf die vom Kunden gewünschte Länge sei keine nicht hinzunehmende Veränderung der Ware i.S.d. Art. 15 Abs. 2 UMV, weil sich die produktspezifischen Eigenschaften der Ware durch das Abschneiden nicht änderten. Der Stoff bleibe gleich.

Die Ware werde auch nicht durch eine Umverpackung geändert. Die Stoffbahnen kämen in keiner GOTS-spezifischen Verpackung, sondern würden vom Großhändler lediglich branchenüblich foli-

ert, um sie gegen Schmutz zu schützen.

Ohne dass es darauf ankäme, sei die Beklagte auch nach Art. 14 Abs. 2 UMV berechtigt, die Ware mit der Bezeichnung GOTS zu bewerben, weil dies mangels erheblichem Verstoß gegen die Satzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspreche. Das Abschneiden einer Stoffbahn sei kein eigener Wertschöpfungsschritt im Sinne der Satzung. Erkennbar gehe es darum, dass solche Bearbeitungsprozesse erfasst sein sollen, bei denen ein neues Produkt hergestellt werde. Dies sei beim Abschneiden einer Stoffbahn nicht der Fall. Weitere Bearbeitungsschritte nehme die Beklagte als reine Händlerin nicht vor. Die von ihr erworbenen Stoffballen seien bereits das Endprodukt.

Selbst wenn das Abschneiden der Stoffbahnen von der Satzung erfasst wäre, könnte die Klägerin hieraus keine für sie günstige Rechtsposition ableiten, da die Beklagte mit den abgemahnten Produktbezeichnungen nicht in einer Weise gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hätte, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel nicht entspräche. Die berechtigten Interessen der Klägerin würden durch den Vertrieb der Beklagten nicht beeinträchtigt.

Die insoweit in der ersten Instanz nur als Anlage in den Prozess eingeführten Dokumente seien präkludiert, da die Klägerin erst in einem Schriftsatz nach Schluss der mündlichen Verhandlung konkrete Bestimmungen aus dem *Lizenzierungs- und Labelling Leitfaden* genannt habe, selbst dies aber nicht in dem Umfang der Berufungsbegründung. Es sei nicht Aufgabe des Gerichts, sich den Sachvortrag aus den Anlagen herauszusuchen.

Selbst bei Berücksichtigung des Vortrags sei ein Verstoß der Beklagten gegen Ziff. 4.3 des Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens nicht erkennbar, denn die Ziff. 4.1.1 und 4.1.2 definierten die Bedingungen für die Nutzung des Logos, die abgemahnten Produktdarstellungen bezögen sich aber auf die Wortmarke und nicht auf das Logo.

Außerdem wiesen die Stoffe eine durchgängige Webkante auf, auf der das Logo und die nach dem Leitfaden erforderlichen Angaben, insbesondere die Zertifizierungsnummer, aufgedruckt seien (Lichtbilder der Stoffe, Anlage BB1). Diese Webkante bleibe beim Abschneiden der Stoffbahnen erhalten, so dass der Kunde den Stoff zurückverfolgen könne.

Richtig sei zwar, dass die Beklagte in der mündlichen Verhandlung angegeben habe, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit bestanden habe, zwei unterschiedliche Lagerhallen einzurichten. Es liege aber dennoch kein Verstoß gegen Ziff. 2.4.12 vor, weil eine Kontaminierung mit unzulässigen Substanzen oder Vermischung mit konventionellen Produkten nicht möglich sei. Die Beklagte sei reine Händlerin und unternehme keine Verarbeitungsschritte, bei denen Substan-

zen angewandt würden. Auch eine Vermischung sei wegen der durchgängig bedruckten Webkannte ausgeschlossen.

Wegen der Einzelheiten und wegen des weiteren Vortrags der Parteien in zweiter Instanz wird auf die eingereichten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet.

1.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

a)

Der Klagantrag ist zulässig. Bedenken gegen die hinreichende Bestimmtheit des klägerischen Antrags bestehen nicht, da die Klägerin mit dem „insbesondere“-Zusatz die konkrete Verletzungsform in den Antrag mit aufgenommen hat und damit jedenfalls die konkrete Verletzungsform hinreichend bestimmter Teil des Klagantrags ist (vgl. Thiering in Ströbele/Hacker/Thiering, MarkenG, 13. Aufl. 2021, § 14, Rn. 626).

b)

Da es sich bei der klägerischen Marke um eine Unionsmarke handelt, richtet sich der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach Art. 130 Abs. 1 Satz 1 UMV i.V.m. Art. 9 UMV.

aa)

Die Klägerin ist Inhaberin der seit 25.01.2020 unter der Nummer 017283169 eingetragenen Unionsgewährleistungsmarke „GOTS“. Die Marke ist u.a. für die Klasse 24 eingetragen, die Textilstoffe umfasst, und für die Klasse 35, die u.a. Einzel- und Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf Textilstoffe umfasst. Als Inhaberin der Unionsgewährleistungsmarke ist die Klägerin gem. Art. 90 Abs. 1 UMV berechtigt, Verletzungsklage zu erheben.

bb)

Die Beklagte hat die Unionsgewährleistungsmarke der Klägerin für Textilstoffe verwendet. Damit liegt ein Fall der Doppelidentität gem. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a UMV vor.

cc)

Die Frage, ob die Beklagte zur Benutzung der Marke befugt war, richtet sich nach der Markensatzung, denn Art. 84 Abs. 2 UMV bestimmt, dass in der Markensatzung die zur Benutzung der Marke befugten Personen und die Bedingungen für die Benutzung der Marke anzugeben sind.

(i)

Markensatzung i.S.d. Art. 84 Abs. 2 UMV ist die erstmals mit der Berufungsbegründung vorgelegte „Markensatzung“ (Anlage KPW17 – in der Berufungsbegründung als Anlage KPW18 bezeichnet). Dass es sich bei dieser Anlage um die Markensatzung handelt, ist unstreitig, so dass die Markensatzung ungeachtet der nicht dargelegten Voraussetzungen des § 531 Abs. 2 ZPO zugrunde zu legen ist.

Dahinstehen kann, ob die Ansicht der Klägerin richtig ist, dass auch der *Global Organic Textile Standard* (Anlage KPW2) und der *Lizenzierungs- und Labelling Leitfaden* (Anlage KPW3) Bestandteile der Markensatzung sind. Der Markenurkunde (Anlage KPW1) kann hierzu nichts entnommen werden, da die Satzung in ihr überhaupt nicht erwähnt wird. Die entsprechenden Bestimmungen im „Global Organic Textile Standard“ und im *Lizenzierungs- und Labelling Leitfaden* sind aber unabhängig davon, ob sie Bestandteil der Markensatzung sind, jedenfalls deshalb anwendbar, weil die Satzung in Ziff. 6 auf den *Global Organic Textile Standard* und auf den *Lizenzierungs- und Labellingleitfaden* in der jeweils gültigen bzw. aktuellen Version als Voraussetzung für die Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke verweist.

(ii)

Die Beklagte hat mit ihrer Werbung gegen die Markensatzung verstoßen und war daher nicht zur Benutzung der Marke befugt.

(1)

Nach Ziff. 9 der Markensatzung sind zur Benutzung der klägerischen Marke (nur) Unternehmen/Organisationen berechtigt, die die Bedingungen nach Ziff. 6 der Markensatzung erfüllen. Ziff. 6.b. und 6.c. der Markensatzung setzen dabei für sämtliche nach dem *Global Organic Textile Standard* zu zertifizierenden Waren u.a. voraus, dass der Benutzer ein nach dem *Global Organic Textile Standard* zertifiziertes Unternehmen/Organisation ist.

Unstreitig ist die Beklagte nicht zertifiziert und unzweifelhaft handelt es sich bei den von ihr angebotenen Stoffen auch um Waren mit textilen Bestandteilen, die nach dem *Global Organic Textile Standard* zu zertifizieren sind. Letzteres ergibt sich schon daraus, dass die Beklagte die Stoffe als GOTS-Produkte bezeichnet hat.

(2)

Eine Ausnahme von der Zertifizierungspflicht ergibt sich nicht aus Ziff. 5.2 des *Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens* und Ziff. 4.1 Abs. 3 des *Global Organic Textile Standard* für GOTS-Waren. Danach sind Händler mit einem Jahresumsatz von unter 5.000 € mit GOTS-Waren und Einzelhändler, die ausschließlich direkt an den Endverbraucher verkaufen, von der Pflicht zur Zertifizierung ausgenommen, sofern die GOTS-Waren nicht umgepackt oder umetikettiert werden.

Die Ausnahmegvorschrift ist bereits deshalb nicht anwendbar, weil die Beklagte nicht mit fertig verpackter Ware handelt, sondern die Stoffe auspackt und wieder neu verpackt, denn anders könnte sie die Stoffe nicht zu- bzw. abschneiden. Ihr Einwand, dass es sich dabei nur um eine Folie des Großhändlers handelt, überzeugt nicht, weil es auf die Art der Verpackung gar nicht ankommt. Entscheidend ist, dass die Beklagte die Ware nicht so, wie sie sie erhalten hat, weiterverkauft.

Die Ausnahmegvorschrift ist zudem deshalb nicht anwendbar, weil sie nur beim Verkauf von Waren an Endverbraucher gilt. Die Beklagte verkauft aber auch an gewerbliche Abnehmer und damit jedenfalls nicht ausschließlich an Endverbraucher. Dies hat die Beklagte in zweiter Instanz ausdrücklich zugestanden, die gegenteilige Feststellung im landgerichtlichen Urteil ist falsch. Für die Beklagte gilt daher die Regelung in Ziff. 5.1., die keine Ausnahme von der Zertifizierungspflicht vorsieht.

(iii)

Da die Beklagte schon insoweit gegen die Bestimmungen der Markensatzung verstößt, kommt es nicht darauf an, ob die von den Parteien und vom Landgericht diskutierten weiteren Verstöße vorliegen.

dd)

Die Benutzung der klägerischen Marke ist mithin unbefugt, sofern sich die Beklagte nicht auf eine Beschränkung der Wirkung der Unionsmarke nach Art. 14 UMV oder auf den Erschöpfungsgrundsatz gem. Art. 15 UMV berufen kann.

(i)

Offenbleiben kann, ob die klägerische Marke als Beschaffenheitsangabe i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Buchst. b UMV angesehen werden kann. Selbst wenn dies der Fall wäre, wäre weitere Voraussetzung gem. Art. 14 Abs. 2 UMV, dass die Benutzung durch die Beklagte den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht. Dies ist nicht der Fall, wenn die Beklagte die Vorgaben der Markensatzung der Klägerin nicht einhält.

Die Ansicht der Beklagten, dass kein Verstoß gegen die anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel vorliege, weil die berechtigten Interessen der Klägerin durch den Vertrieb der Beklagten nicht beeinträchtigt würden, überzeugt nicht. Da die Klägerin mit ihrer Gewährleistungsmarke den gesamten Bereich der Herstellung und des Handels mit den Waren abdeckt und für den gesamten Bereich einen bestimmten Standard gewährleisten will, tangiert es ihre Interessen in erheblichem Maße, wenn in der Lieferkette mit ihrer Marke geworben wird, obwohl der Standard, den ihre Marke gewährleisten soll, an dieser Stelle der Lieferkette nicht gewährleistet ist.

(ii)

Die Beklagte kann sich auch nicht auf Erschöpfung gem. Art. 15 UMV berufen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass die Ware gem. Art. 15 Abs. 1 UMV unter der Marke der Klägerin mit deren Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist, liegen gem. Art. 15 Abs. 2 UMV berechnete Gründe dafür vor, dass die Klägerin sich dem weiteren Vertrieb der Waren widersetzt, wenn im weiteren Verlauf der Herstellungs- oder Handelskette die Bedingungen aus der Satzung der Klägerin nicht eingehalten werden. Denn es muss berücksichtigt

werden, dass die Gewährleistungsmarke der Klägerin nicht nur bei der Herstellung der Ware, sondern auch beim Handel mit der Ware einen bestimmten Standard gewährleisten will, und dies könnte die Gewährleistungsmarke der Klägerin nicht leisten, wenn auf weiteren, nachfolgenden Handelsstufen ihre Marke benutzt werden dürfte, ohne dass die satzungsmäßigen Bestimmungen hierfür eingehalten werden.

2.

Besteht der Unterlassungsanspruch, so ist auch die Auskunftspflicht begründet. Da die UMGV den Auskunftsanspruch nicht regelt, ist gem. Art. 129 Abs. 2 UMGV das nationale Recht anzuwenden. Anspruchsgrundlage ist damit § 19 MarkenG bzw. § 242 BGB als unselbständiger Hilfsanspruch zur Vorbereitung und Durchsetzung eines Schadensersatz- bzw. Bereicherungsanspruchs (Thiering, aaO., § 19, Rn. 7).

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen insoweit vor. Die geforderten Angaben zu Hersteller, Lieferanten und anderen Vorbesitzer der beworbenen Waren sowie der gewerblichen Abnehmer sind nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 MarkenG geschuldet, die Angaben zur Menge der ausgelieferten, erhalten oder bestellten Waren nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 MarkenG. Die Auskunft über Art und Umfang der getätigten Werbung und über die getätigten Umsätze ist nach § 242 BGB geschuldet (vgl. Thiering, aaO., § 14, Rn. 776, 778). Das insoweit erforderliche Verschulden für diesen Hilfsanspruch zum Schadensersatzanspruch ist gegeben, denn wer wie die Beklagte im Geschäftsverkehr mit gekennzeichneten Waren tätig ist, hat eine Erkundigungspflicht (Thiering, aaO., § 14, Rn. 688). Die Beklagte hätte sich daher über ihre (fehlende) Berechtigung zur Nutzung der Marke in der streitgegenständlichen Weise informieren müssen.

3.

Begründet ist auch der Anspruch auf Feststellung der Schadensersatzpflicht dem Grunde nach.

a)

Gegenstand des Feststellungsantrags ist nur der eigene Schaden der Klägerin und nicht der Schaden derjenigen, die ihre Marke befugt benutzen, also der zertifizierten Hersteller oder Händler. Diesen zuletzt genannten Schaden könnte die Klägerin zwar gem. Art. 90 Abs. 2 UMGV geltend machen und diesen Schaden führt sie auch in der Klagebegründung zur Begründung ihres Fest-

stellungsantrags – neben ihrem eigenen Schaden – an. Der Wortlaut des Feststellungsantrags ist insoweit jedoch eindeutig. Es geht um den Schaden, der der Klägerin (selbst) entstanden ist bzw. noch entsteht.

b)

Da sich Art. 90 Abs. 2 UMV nicht auf den Schaden der Klägerin bezieht, ist die Anspruchsgrundlage für den eigenen Schaden wieder im nationalen Recht zu suchen und ergibt sich aus § 14 Abs. 6 MarkenG.

c)

Voraussetzung für den Feststellungsantrag ist der schlüssige Vortrag zur Entstehung eines Schadens. Insoweit ist ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Marke der Klägerin Schaden nimmt, wenn sie satzungswidrig verwendet wird. Wie dieser Schaden dann zu berechnen ist, kann dahinstehen, da es vorliegend nur um die Feststellung der Schadensersatzpflicht geht und nicht um deren Inhalt.

d)

Zum erforderlichen Verschulden kann auf die obigen Ausführungen zum Auskunftsanspruch verwiesen werden.

4.

Begründet in vollem Umfang ist auch der Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Abmahnung (§§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB und § 14 Abs. 6 MarkenG). Denn wenn der Klägerin ein entsprechender Unterlassungsanspruch zusteht, dann war auch die Abmahnung in vollem Umfang begründet.

Der von der Klägerin der Abmahnung zugrunde gelegte Gegenstandswert von 150.000 € ist nicht zu beanstanden. Eine 1,3-Geschäftsgebühr aus diesem Gegenstandswert zzgl. der Post- und Telekommunikationspauschale von 20 € (VV RVG Nr. 7002) und 19 % Umsatzsteuer (VV RVG Nr. 7008 – die Abmahnung erfolgte im ersten Halbjahr 2020 und damit noch vor der zeitweisen Absenkung der Umsatzsteuer auf 16 %) ergibt 2.743,43 €.

Hierauf anzurechnen ist gem. 15a Abs. 3 RVG die hälftige Verfahrensgebühr im einstweiligen Verfügungsverfahren, die im Verfügungsverfahren festgesetzt und von der Beklagten erstattet worden ist (Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu VV RVG). Eine 0,65-Geschäftsgebühr aus dem Gegenstandswert von 112.500 € beträgt 1.032,20 € netto bzw. mit Umsatzsteuer 1.228,08 €. Die Forderung besteht mithin noch i.H.v. 1.515,11 €, wie von der Klägerin beantragt.

5.

Begründet sind gemäß den obigen Ausführungen auch die Kosten für das Abschluss schreiben.

Anspruchsgrundlage für die Kosten des Abschluss schreibens ist entweder §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB oder im Falle einer schuldhaften Markenverletzung – wie hier – auch der Anspruch auf Schadensersatz nach § 14 Abs. 6 MarkenG (Thiering in Ströbele/Hacker/Thiering, aaO., § 14, Rn. 617).

Die Voraussetzungen für eine Ersatzpflicht der Kosten liegen vor. Die Klägerin hat eine Wartefrist eingehalten, um der Beklagten die Gelegenheit zu geben, aus eigener Initiative eine Abschluss erklärung abzugeben (Thiering, aaO., § 14, Rn. 613) und sie hat danach die Beklagte unter Androhung der Erhebung der Hauptsacheklage dazu aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Erklärungsfrist eine Abschlusserklärung abzugeben, ohne dass die Beklagte eine solche Erklärung abgegeben hätte (Thiering, aaO., Rn. 614-616).

Soweit die Beklagte einwendet, dass sie der Klägerin vor dem Abschluss schreiben bereits klar zu erkennen gegeben habe, dass sie die einstweilige Verfügung nicht akzeptieren werde, steht dies der Berechtigung der Kostenforderung der Klägerin nicht entgegen. Zwar ist richtig, dass der Prozessbevollmächtigte der Beklagten der Klägerin am 27.07.2020 angekündigt hatte, dass die Beklagte gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch erheben werde. In der Folge hat sie aber weder Widerspruch (der bei dem ergangenen Urteil gem. § 924 Abs. 1 ZPO ohnehin der falsche Rechtsbehelf gewesen wäre) noch Berufung eingelegt, so dass für die Klägerin keineswegs offensichtlich war, dass die Beklagte keine Abschlusserklärung bzw. in einem Hauptsacheverfahren kein sofortiges Anerkenntnis abgeben werde.

Die Höhe der Kosten des Abschluss schreibens beläuft sich bei einem Gegenstandswert von 150.000 € zzgl. Post- und Telekommunikationspauschale und 16 % Umsatzsteuer auf 2.674,26 €, wie von der Klägerin beantragt.

Soweit die Beklagte unter Berufung auf die Vorsteuerabzugsberechtigung der Klägerin rügt, dass

ihr auch die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird, hat die Klägerin zu Recht darauf hingewiesen, dass diese nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu erstatten ist, weil Zahlungen, die als Aufwendungsersatz aufgrund von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen geleistet werden, umsatzsteuerrechtlich als Entgelt im Rahmen eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustauschs zwischen dem Unternehmer und dem von ihm Abgemahnten zu qualifizieren sind (BFH, GRUR 2017, 826). Für das Abschluss Schreiben gilt nichts anderes, weil auch die Aufforderung zur Abgabe einer Abschlusserklärung im Interesse des Schuldners erfolgt und die Argumentation des Bundesfinanzhofs zu den Abmahnkosten in gleicher Weise für die Kosten des Abschluss Schreibens zutrifft.

6.

Ist der Unterlassungsanspruch nach wie vor begründet, so ist auch das Versäumnisurteil nicht aufzuheben. Die Widerklage ist daher abzuweisen.

III.

1.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

2.

Anlass für die Zulassung der Revision besteht nicht.

3.

Der Streitwert für das Verfahren in erster Instanz ist auf 186.000 € festzusetzen, der Streitwert für das Berufungsverfahren auf 156.000 €.

Die Klägerin hat den Streitwert für die Klaganträge Ziff. 1.a. (Marke) und Ziff. 1.b. (UWG) insgesamt mit 150.000 € angegeben. Der Senat bewertet auf der Basis dieser Streitwertangabe der Klägerin den markenrechtlichen Anspruch mit 120.000 € und den wettbewerbsrechtlichen Anspruch mit 30.000 €. Der markenrechtliche Auskunftsanspruch ist nach der ständigen Praxis des Senats mit 10 % des entsprechenden Unterlassungsanspruchs zu bewerten, der Anspruch auf

Feststellung der Schadensersatzpflicht mit 20 %.

Den Klaganträgen Ziff. 4 und 5 kommt kein eigener Streitwert zu. Diese bleiben als Nebenansprüche gem. § 4 Abs. 1 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG außer Betracht (Büttner in Ahrens, Der Wettbewerbsprozess, 9. Aufl. 2021, Kap. 42, Rn. 21).

Auch die Widerklage hat keinen eigenständigen Streitwert, da mit ihr lediglich die Aufhebung des vorläufig angeordneten Verbots begehrt wird, das die Klägerin im Hauptsacheverfahren weiter betreibt. Klage und Widerklage haben daher insoweit denselben Gegenstand.

Damit ergeben sich für die einzelnen Anträge folgende Streitwerte:

Berufungs-/Klagantrag Ziff. 1.a:	120.000,00 €
Klagantrag Ziff. 1.b:	30.000,00 €
Berufungs-/Klagantrag Ziff. 2:	12.000,00 €
Berufungs-/Klagantrag Ziff. 3:	24.000,00 €

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht